

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Finanzen, Beteiligungen und
Liegenschaften

14.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Anlage 1: Vorberatungsergebnis JHA - Ö 9	9
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4.1 Sachstandsinformation zum Schuldenstand	
Mitteilungsvorlage 0332/2023	11
Sachstand Kredite 0332/2023	13
TOP Ö 6 VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach	
Beschlussvorlage 0326/2023	15
Anlage 1-5 0326/2023	23
Anlage 6 Gebührensatzung-VI.Nachtragssatzung 0326/2023	31
TOP Ö 10 Informationen zu den Rücklagen für steuerliche Zwecke	
Beschlussvorlage 0284/2023	35
TOP Ö 11 Beteiligungsbericht 2020	
Mitteilungsvorlage 0316/2023	37
TOP Ö 12 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2022	
Mitteilungsvorlage 0315/2023	39
TOP Ö 13.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2023 (eingegangen am 24.05.2023): "Gestattungszeitraum und Gebühr für Außengastronomie in der Schlosstraße während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 aussetzen"	
Antrag 0341/2023	41
23 05 24 CDU-Antrag Entfall der Sondernutzungsgebühren Schlosstraße 0341/2023	43

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

25.05.2023

Ausschussbetreuender Fachbereich

Kämmerei

Sachbearbeitung

Nick Stüwe

Telefon-Nr.

02202-142656

Tag und Beginn der Sitzung

Mittwoch, 14.06.2023, 17:00 Uhr

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Rohde, Tel. 02202-142612

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschriften der vergangenen Sitzungen (08.12.2022 und 22.03.2023) - öffentlicher Teil**
- 3 **Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**
- 4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4.1 **Sachstandsinformation zum Schuldenstand
Vorlage: 0332/2023**
- 5 **Rücknahme der Konsolidierungsmaßnahme 02.320.24 (Leerungsgeschäft Parkscheinautomaten)
Vorlage: 0288/2023
(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 23.05.2023)**

- 6 VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0326/2023
- 7 Neubau Verwaltungsgebäude Abwasserwerk**
Vorlage: 0272/2023
 (Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 23.05.2023)
- 8 Grundsatzbeschluss Neubau der Feuer- und Rettungswache 2**
Vorlage: 0292/2023
 (Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 23.05.2023)
- 9 Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten – Hier: Punkt 11 Bau- und Einrichtungskosten**
Vorlage: 0223/2023
 (Vorlage aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.05.2023)
- 10 Informationen zu den Rücklagen für steuerliche Zwecke**
Vorlage: 0284/2023
- 11 Beteiligungsbericht 2020**
Vorlage: 0316/2023
 (Der Beteiligungsbericht steht im Ratsinformationssystem digital zur Verfügung. Außerdem liegt den Fraktionsgeschäftszimmern je ein gedrucktes Exemplar vor.)
- 12 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2022**
Vorlage: 0315/2023
- 13 Anträge der Fraktionen**
- 13.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2023 (eingegangen am 24.05.2023):**
"Gestattungszeitraum und Gebühr für Außengastronomie in der Schlossstraße während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 aussetzen"
- 14 Anfragen der Ausschussmitglieder**
- N Nicht öffentlicher Teil**
- 1 Genehmigung der Niederschriften der vergangenen Sitzungen (08.12.2022 und 22.03.2023) - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**

- 4 Erwerb einer Liegenschaft in Bergisch Gladbach-Bensberg**
Vorlage: 0287/2023
(Vorlage aus der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 12.06.2023)

- 5 Erwerb einer Liegenschaft in Bergisch Gladbach-Frankenforst**
Vorlage: 0305/2023
(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann am 01.06.2023)

- 6 Verkauf einer Arrondierungsfläche in Bergisch Gladbach-Frankenforst**
Vorlage: 0306/2023

- 7 Jahresabschluss 2022 der Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH**
Vorlage: 0312/2023

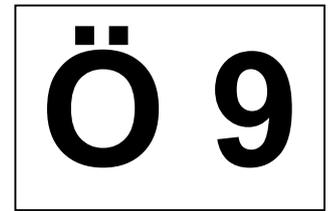
- 8 Übersicht über getätigte Kreditaufnahmen im Zeitraum 25.02.2023 bis 09.05.2023**
Vorlage: 0330/2023

- 9 Anträge der Fraktionen**

- 10 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Gez. Hans Josef Haasbach
Ausschussvorsitzender

5 Hellwig
5-55 Liebmann
5-551 Breuer
9-14 Ruhe



Jugend und Soziales

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bergisch Gladbach am 11.05.2023 - öffentlich -

17. **Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten – Hier: Punkt 11
Bau- und Einrichtungskosten
0223/2023**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden

Beschluss: (mehrheitlich mit 1 Gegenstimme, keine Enthaltungen)

Der Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten wird gemäß der Anlage 1 zugestimmt. Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 23.05.23

Für die Richtigkeit:

gez. Tritz

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kämmerei

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0332/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.06.2023	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

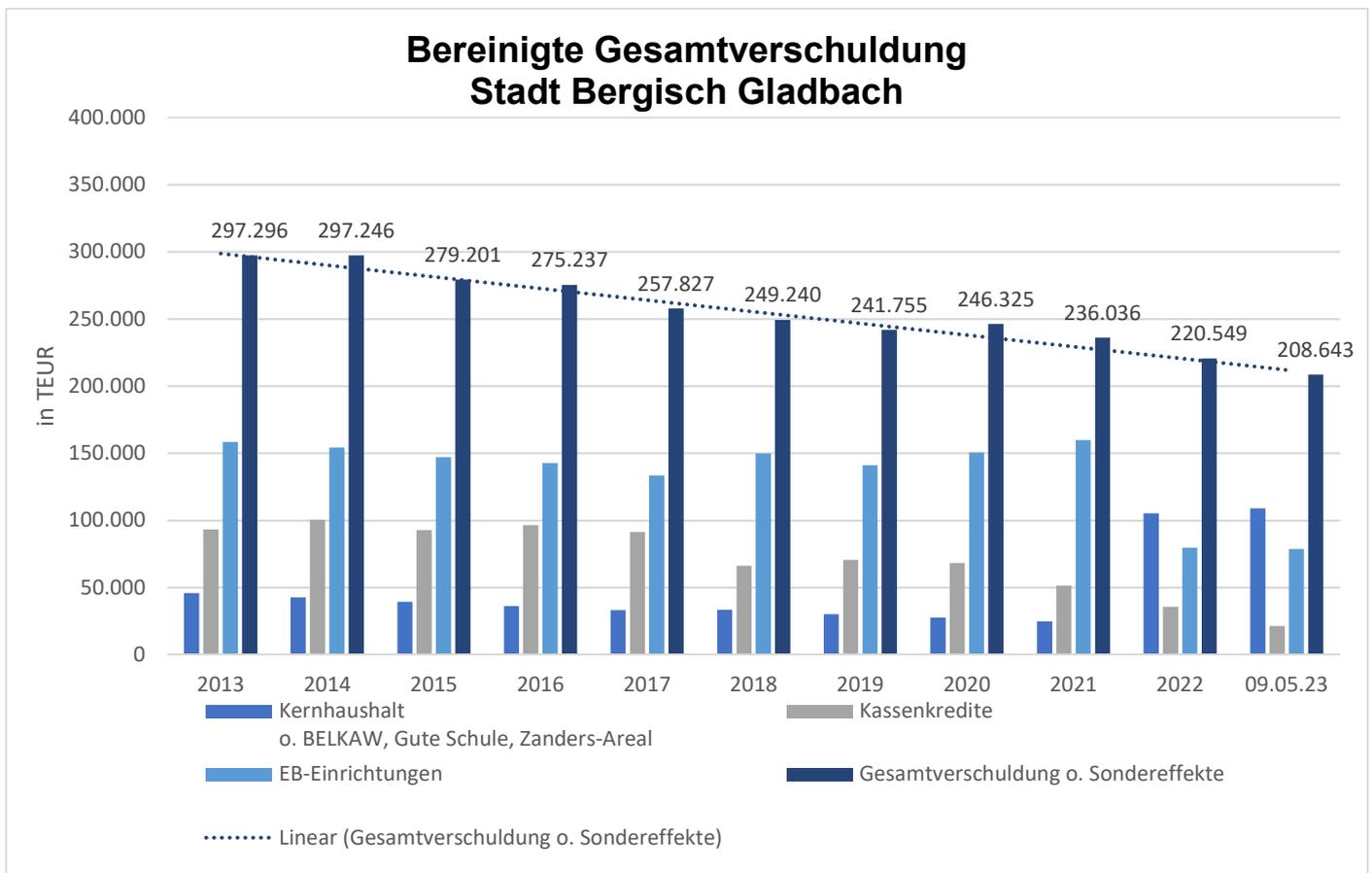
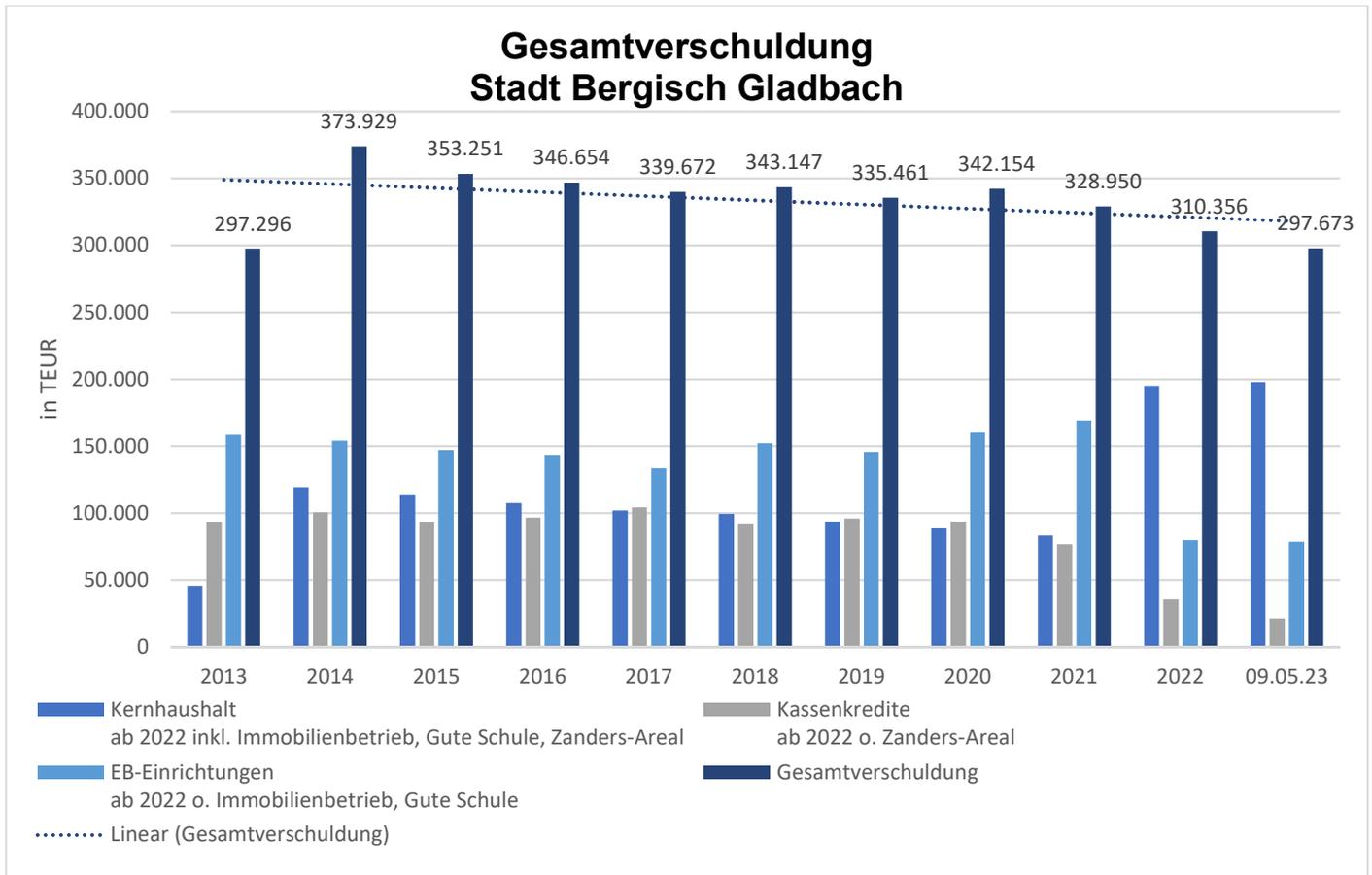
Sachstandsinformation zum Schuldenstand

Inhalt der Mitteilung:

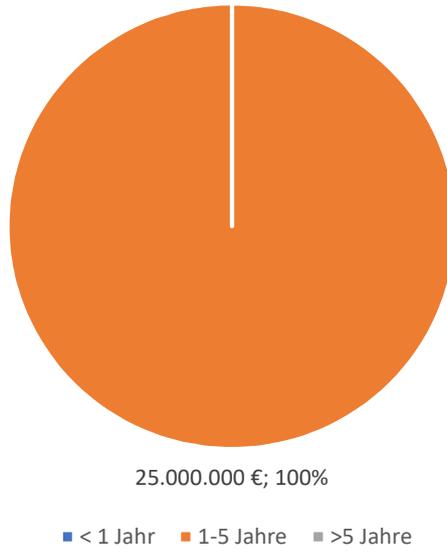
In jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften wird über die Entwicklung der städtischen Kreditgeschäfte berichtet. Bezüglich der Neuabschlüsse und Prolongationen von Darlehen mit den wichtigsten Darlehenskonditionen wird auf die Vorlage im nicht öffentlichen Teil verwiesen.

Übersichten über die Gesamtverschuldung der Stadt Bergisch Gladbach sowie über die Restlaufzeiten der Kassenkredite werden im öffentlichen Teil der Sitzung zur Kenntnis gegeben.

Die entsprechenden Diagramme zum 09.05.2023 finden Sie nachstehend.



Restlaufzeiten Kassenkredite



Hinweis: im Bereich der Kassenkredite mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr besteht derzeit eine Tagesgeldanlage von 3 Mio. €.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Kosten- und Leistungsrechnung/ StadtGrün

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0326/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.06.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	20.06.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für 2023

1. Allgemeines

Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält sechs städtische Friedhöfe und fünf Trauer- bzw. Leichenhallen. Die aktuelle Gebührensatzung vom 19.02.2020 für die Friedhöfe ist am 01.05.2020 in Kraft getreten.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Kostenentwicklungen ist eine Neukalkulation erforderlich.

1.1. Gebührenbedarfsberechnung Friedhofsgebühren

Grundlage für die Kalkulation ist ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen, der auf Grundlage des Haushalts-Teilergebnisplans der Produktgruppe „Friedhofs- und Bestattungswesen“ für das Jahr 2023 erstellt wurde. Die Kosten des Bestattungswesens betragen gemäß Plan-BAB insgesamt **1.933.186 €**, die zum einen überwiegend über Gebühren und zum anderen über allgemeine Deckungsmittel des städtischen Haushalts („Anteil öffentliches Grün“, Ehrenfriedhöfe, Kriegsgräber, Ehrengräber) finanziert werden müssen.

Die Plankosten steigen im Vergleich zur letzten Kalkulation (2019, umgesetzt in 2020) um **256.566 €**. Dies entspricht einer Kostensteigerung von ca. 3,8% je Jahr. Neben den inflationsbedingten Steigerungsraten sowie den Tarifierhöhungen bei den Personalkosten wirken sich hier höhere Unterhaltungskosten durch Fremdfirmen, steigende Müllentsorgungskosten und höhere Fahrzeugkosten (Miete neuer Fahrzeuge wegen Ersatz des veralteten Fuhrparks) sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insbesondere Erhaltungsaufwand) aus.

In den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Verzinsung) sind neben der Beschaffung und dem Ersatz von Betriebs- und Geschäftsausstattung außerdem der Bau eines Wildschutzauns für den Friedhof Gronau und die Grenzzaunerstellung sowie Wegebauarbeiten auf verschiedenen Friedhöfen berücksichtigt.

Die kalkulatorische Verzinsung wurde auf Basis der Restbuchwerte der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. In Anwendung des hierzu geänderten Kommunalabgabengesetzes NRW wurde ein einheitlicher Nominal-Zinssatz von 3,25% (bisher: 5,4%) zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich gesetzeskonform um den 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten von 1992 bis 2021.

1.2. Allgemeine Deckungsmittel

Die Gesamtkosten des Bestattungswesens werden zum größten Teil über Gebühren finanziert. Bestimmte Kostenbestandteile (s.o.) dürfen allerdings nicht zu Lasten der Gebührenzahler gehen und müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen werden:

1.3. „Anteil öffentliches Grün“ 155.118 €

Die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen als öffentliche Einrichtungen neben dem eigentlichen Bestattungszweck auch allgemeine Grünflächenfunktionen (Friedhofssatzung § 2 Abs. 3). Die Kosten für Pflege und Unterhaltung dieses aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzierten sog. „Öffentlichen Grüns“ sind vor der Gebührenermittlung abzuziehen.

Im Rahmen der Realisierung der Maßnahmen aus dem für 2011 ff. erstellten Haushaltssicherungskonzeptes (Genehmigung mit Doppelhaushalt 2012/2013) wurde der Anteil des sog. „öffentlichen Grüns“ der entstandenen Kosten für Anlagen- und Pflegearbeiten in 2011 von 20 % auf 10% (der Anlage- und Pflegearbeiten zzgl. direkt zuzuordnender Kosten) reduziert. Hierbei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass in Bergisch Gladbach der Erholungswert der Friedhöfe als Parkanlage im Gegensatz zu stark verdichteten Ballungsräumen vergleichsweise gering ist.

1.4. Ehrenfriedhöfe / Kriegsgräber / Ehrengräber 37.027 €

Darüber hinaus befinden sich sowohl auf den städtischen als auch auf den kirchlichen Friedhöfen Kriegs- und Ehrengräber, deren Unterhaltung der Stadt obliegt und durch allgemeine Haushaltsmittel bzw. durch einen Zuschuss des Landes finanziert werden muss. Sie dürfen ebenfalls nicht zu Lasten des Gebührenschuldners gehen.

2. Gebührenkalkulation

Die Gesamtkosten des gebührenfinanzierten Bereichs betragen **1.739.922 €**. Im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum (2019) ergibt sich eine Steigerung um **245.556 €**.

Grund für diese Steigerung ist die zu Beginn beschriebene Erhöhung verschiedener Kostenarten.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe wird durch die Gebührenhöhe der einzelnen Bestattungsarten beeinflusst. Neben der Stadt dürfen gemäß Bestattungsgesetz NRW auch Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Friedhöfe betreiben (=> kirchliche Friedhöfe). Weiterhin ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, privaten Rechtsträgern den Betrieb von Friedhöfen zu gestatten, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich eingebracht wird.

Da private und kirchliche Friedhofsträger ihre Entgelte nicht auf Basis des Kommunalabgabengesetzes ermitteln müssen, können diese grundsätzlich niedriger als die städtischen Gebühren ausfallen und so einen Anreiz schaffen, sich für diese Friedhöfe zu entscheiden. Hierdurch entsteht –nachvollziehbar – eine Konkurrenzsituation und der Kommune können zu Lasten zukünftiger Gebührensätze Einnahmen und Fallzahlen wegbrechen. Aus diesem Grund schlägt die Friedhofsverwaltung vor, einzelne Gebührensätze der Grabbereitung und der Nutzungsrechte zur Schaffung einer Marktakzeptanz zu verringern. Zudem sollte eine Kommune im Rahmen ihrer sozialen Fürsorge für jede Bestattungsart ein „bezahlbares Grabangebot“ bereithalten. Hierbei wurde darauf geachtet, dass sich die Gebührenbemessung nicht eklatant vom Zweck der Kostendeckung entfernt und somit auch kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vorliegt.

Die jeweiligen Vorschläge der Gebührensatzreduzierungen und die Auswirkung auf den Ergebnishaushalt werden unter II.2.1., II.2.2 und II.2.3. dargestellt.

2.1. Bestattungsgebühren (Anlage 1)

Die Gesamtkosten der Kostenstelle Grabbereitungen (**311.050 €**) wurden anhand der Fallzahlen und dem ermittelten Zeitaufwand je Bestattungsvorgang verteilt. Die Bestattungszeiten basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre.

Für die Gebührensätze der Grabbereitung wird eine Verringerung aus den in Punkt II.2. genannten Gründen vorgeschlagen. Die rechnerisch ermittelten Gebühren und der jeweilige Gebührevorschlag sind der Anlage 1 Seite 2 zu entnehmen. In der Tabelle nicht aufgeführt, sind die Bestattungskosten für Tot- und Fehlgeburten. Hier wird ein Betrag von 110 € vorgeschlagen.

Für den städtischen Haushalt könnten sich hieraus geringere Erträge in Höhe von ca. 80.000,- € ergeben.

2.2. Gebühren für Trauerhallen/Leichenzellen und Grabmale (Anlage 2)

Die Trauerhallengebäude umfassen neben den eigentlichen Trauerhallen auch Lagerräume für Geräte der Gärtner, Aufenthalts- und Sanitärräume, Flure, Treppen und Toilettenräume (sowohl öffentliche als auch für Mitarbeiter). Anhand von Gebäudeplänen und einer Begehung wurden die Flächen genau ermittelt und entsprechend der aktuellen Nutzung aufgeteilt.

Von der Gesamtfläche entfallen 38,77 % nicht auf die Trauerhallen und Sargzellen. Dieser Anteil wurde vorab von den Gesamtkosten der Trauerhallengebäude abgezogen.

Die 38,77% werden wie folgt aufgeteilt: 9,65% „öffentliches Grün“ (Nutzung öffentliche Toiletten etc.) und 29,12 % für Bestattungen (Lagerräume für Geräte, Aufenthaltsräume). Diese Kosten werden wiederum hälftig auf die Kostenstellen „Grabbereitung“ sowie „Anlage- und Pflegearbeiten“ aufgeteilt.

Der verbleibende Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen beträgt 61,23 % und umfasst die Flächen der eigentlichen Trauerhallen, der Leichenzellen und den Räumen für den Pfarrer oder Redner.

Für Trauerhallen ergeben sich gebührenrelevante Kosten in Höhe von **85.843 €** und für die Kühlzellen in Höhe von **20.066 €**.

Die unter Punkt 2 angesprochene Herabsetzung der Gebühr wird von der Friedhofsverwaltung auch für die Nutzung der Trauerhallen und Leichenzellen für notwendig erachtet. Für die Nutzung einer Trauerhalle soll nicht die rechnerische Gebühr von 295,- €, sondern ein geringerer Betrag von 210,- € erhoben werden, für die Kühlzelle nicht 74,- €, sondern nur 45,- €. Für die Nutzung des Unterstandes im Begräbniswald bleibt es bei der rechnerischen, aber großzügig abgerundeten Gebühr von 90,- €.

2.3. Gebühren für Nutzungsrechte (Anlage 3)

Die Kosten der Kostenstelle Nutzungsrechte betragen insgesamt **1.264.299 €**.

In der Gebührenkalkulation für 2023 werden wie auch in der vorhergehenden Kalkulation die Empfehlungen der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW aus 2017 berücksichtigt und eine Ermittlung der Grabnutzungsgebühren in Anlehnung an das

„Kölner Modell“ vorgenommen.

Hintergrund ist u.a. eine Änderung des Bestattungsverhaltens. Es ist bereits in den letzten Jahren zu beobachten, dass die Nachfrage nach Wahl- und Reihengräbern rückläufig ist. Bei den Urnengräbern ist hingegen ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen. Die bisherige Kalkulationsmethodik, welche bei der Kostenverteilung auf die einzelnen Bestattungsarten in großen Maße die Grabfläche - sei es direkt oder über Äquivalenzfaktoren - berücksichtigt, ist nicht dazu geeignet, dem Trend entgegenzuwirken, da bei tendenzieller Gesamtkostensteigerung und Einbruch der Fallzahlen bei den vormals klassischen Bestattungsformen diese umso teurer werden. Das gebührenrechtlich ebenfalls zulässige „Kölner Modell“ setzt bei der Kostenverteilung hingegen in starkem Maße auf die jeweiligen Fallzahlen und nimmt somit eine eher gleichgewichtige Verteilung vor.

Bei der Berechnung der Nutzungsrechtgebühren werden Kosten für Mäharbeiten, Baumpflege, Wegearbeiten, Winterdienst, Beet- und Strauchpflege, Grabkontrollen, Natursteinarbeiten, Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen sowie Verwaltungskosten und kalkulatorische Kosten berücksichtigt. Da der Nutzen der Arbeiten für alle Erwerber unabhängig vom jeweiligen Nutzungsrecht gleich ist, wurden Kostenbestandteile, die unabhängig vom Pflegeaufwand, der Grabfläche und/oder der Leistungsinanspruchnahme anfallen, gleichgewichtig auf alle Fälle verteilt.

Die Gesamtkosten werden in verschiedene Teilgebühren unterteilt und anhand unterschiedlicher Schlüssel auf die jeweiligen Nutzungsrechte umgelegt.

Teilgebühren	Kostenbestandteile	Schlüssel
Teilgebühr I:	Anteilige Personal- und Sachkosten Friedhofsverwaltung	Verteilung nach Fallzahl der Grabstellenerwerbe
Teilgebühr II:	Kalkulatorische Kosten für Grund und Boden sowie Friedhofsanlagen	Nettograbfläche in Abhängigkeit von der Planmenge und der Nutzungsdauer
Teilgebühr III:	Gebührenrelevante Gesamtkosten abzüglich Kosten aus Teilgebühr I und II	Planmenge und Nutzungsdauer

Die Summe der Teilgebühren je Bestattungsart ergibt die jeweilige Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer.

Die so rechnerisch ermittelten Gebühren decken die Gesamtkosten für die Unterhaltung und Pflege der städtischen Friedhöfe bei Zutreffen der geschätzten Fallzahl. Diese wurde aufgrund von ausgewerteten Statistiken sorgfältig geschätzt.

Die unter Punkt 2. angesprochene Begrenzung der Gebühr wird von der Friedhofsverwaltung für die Beisetzung im Wurzelbereich, Urnengräber sowie Reihengräber für Erwachsene für sinnvoll erachtet.

Für die Beisetzung im Wurzelbereich sollen demnach statt den errechneten 1.140,- € nur 705,- € berechnet werden (somit für einen Familienbaum mit 4 Stellen 4 x 705,- €), für ein Urnenreihengrab statt 1.140,- € nur 525,- €, für ein anonymes Urnengrab statt 1.125,- € nur 525,- €, für ein Reihengrab für Erwachsene statt 2.400,- nur 2.100,- € und für ein Reihengrab in der Grabkammer statt 1.290,- nur 1.260,- €.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebührensätze für ein Kinder-Reihengrab von 1.825,- auf 850,- € festzusetzen und für Tot-/Fehlgeburten statt 495,- € auf 55,- €, um der sozialen Komponente dieses Sachverhaltes gerecht zu werden. Durch die voraussichtlich geringe Fallzahl ist die verminderte Gebühreneinnahme unbedeutend.

Die der Stadt aus den Nutzungsrechten zufließenden Einnahmen sind haushaltsrechtlich einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten zuzuführen, da sie – bis auf das laufende Jahr - Erträge der Zukunft darstellen, die dann anteilig gleichmäßig („1/xtel“ der Gesamtnutzungsdauer) als Ertrag im jeweiligen zukünftigen Haushaltsjahr verbucht werden. Aufgrund der o.a. Anpassungen würden sich Weniger-Erträge in der städtischen Ergebnisrechnung von jährlich etwa 14.000,- € ergeben.

2.4. Sonstige Gebühren (Anlage 4)

Auf einigen Friedhöfen besteht die Möglichkeit, Kammergräber ohne Pflegeverpflichtung oder mit halber Pflegeverpflichtung zu erwerben. Für die Pflege dieser Gräber wurden die Kosten für die verschiedenen Arbeitsschritte (Rasen einsäen, Rasenschnitt, Laubentsorgung, Düngen) ermittelt.

Um diesen Betrag erhöht sich jeweils die Gebühr für den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts je Jahr für Grabkammern ohne oder mit halber Pflegeverpflichtung.

Außerdem bietet die Stadt Bergisch Gladbach die Übernahme der Pflege eines Erd- oder Kammergrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit an, jedoch längstens für die letzten 5 Jahre. Hierzu werden ebenfalls die Kosten der einzelnen Arbeitsschritte addiert und so eine jährliche Gebühr ermittelt.

Nach § 26 Abs. 2 der städtischen Friedhofssatzung ist nach Ablauf der Ruhezeiten bei Reihengräbern die Stadt Bergisch Gladbach oder ein von ihr dafür beauftragtes Unternehmen für das Abräumen und Entsorgen der Aufbauten zuständig. Die Gebühr hierfür wird im Vorhinein bei Erwerb des Nutzungsrechts erhoben. Bei Wahlgräbern ist es die Pflicht der Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten, die Grababräumung vorzunehmen. Kommt jemand dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die entstandenen Kosten der Stadt Bergisch Gladbach zu erstatten. Es besteht auch die Möglichkeit, die Stadt Bergisch Gladbach für diese Arbeiten zu beauftragen. Für diese Fälle werden je Grabart pauschalierte Gebührensätze, die neben den Lohn- und Maschinenkosten auch die Kosten für die Entsorgung bzw. Verwertung der Aufbauten enthalten, berücksichtigt. Hierbei wird dem unterschiedlichen Aufwand bei den einzelnen Grabarten Rechnung getragen.

3. Ausblick

Ein wesentlicher und ausschlaggebender Faktor bei den gebührenrelevanten Kosten für die Berechnung der Friedhofsgebühren sind die Erhaltungs- und Instandhaltungskosten für den Betrieb der städtischen Friedhöfe.

Aufgrund des bestehenden Sanierungsstaus muss in den kommenden Jahren mit einem erheblich steigenden Aufwand für den verkehrssicheren Betrieb der städtischen Friedhöfe gerechnet werden. Verschiedene Ereignisse in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die zunehmenden Überschwemmungen von Grabfeldern, Wegen und sonstigen Anlagen auf den städtischen Friedhöfen eine Gefahr darstellen und die Infrastruktur stark beschädigen. Hier sind insbesondere die Überflutungen auf dem Bensberger Friedhof aufgrund von

Starkregen-Ereignissen zu nennen, die mit der vorhandenen, aber veralteten Kanalisation nicht mehr aufgefangen werden konnten. Überdies sind die Friedhofsgebäude zu einem Großteil veraltet und entsprechen nicht modernen Standards. Es müssen umfangreiche Sanierungen erfolgen. Auch aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen und gestiegenen Anforderungen an die Arbeitssicherheit ergeben sich kostenträchtige umzusetzende Modernisierungs-Bedarfe.

Die derzeitige Grob-Schätzung für die kommenden Jahre liegt bei mindestens 5 Millionen Euro. Für eine dezidierte Erfassung des Friedhofs-Sanierungs-Bedarfs ist vorab die Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes erforderlich; hierfür wurden bereits erste Mittel im Haushalt 2023 bereitgestellt. Die Umsetzung kann erst im anstehenden und in den fortlaufenden Jahren erfolgen, da im Mai 2023 erstmalig ein Friedhofs-Planer bei StadtGrün eingestellt werden konnte, dessen Aufgabe die Erstellung dieses Entwicklungs-Konzeptes und die Ermittlung des Sanierungsbedarf inklusive der Finanzierung sein wird.

Diese Entwicklung wird sich zukünftig sowohl auf die Friedhofsgebühren als auch auf den städtischen Haushalt (i.W. Anteil öffentliches Grün) auswirken.

4. Gebührenübersicht (Anlage 5)

5. VI. Nachtragssatzung (Anlage 6)

Bestattungsgebühren sowie Gebühren für Ausbettungen

Lt. Plan-Betriebsabrechnungsbogen betragen die gebührenrelevanten Endkosten des Produkts "Bestattungen und Ausbettungen" insgesamt **311.050 EUR**.

Gebührenrelevante Gesamtkosten 311.050 EUR

Zur Ermittlung verursachungsgerechter Gebührensätze wird bei der Kalkulation zwischen aufwandsabhängigen und solchen Kosten unterschieden, die unabhängig vom jeweiligen Bestattungsvorgang in gleicher Höhe anfallen.

Aufwandsabhängige Kosten	Gebührenrelevante Gesamtkosten	311.050 EUR
	./. Anteilige Kosten Amtsverwaltung	69.035 EUR
	./. Anteilige Kosten Friedhofsverwaltung	29.602 EUR
	./. Anteilige Kosten Friedhofsservice	24.822 EUR
	Aufwandsabhängige Kosten	<u><u>187.591 EUR</u></u>

Aufwandsunabhängige Kosten	Anteilige Kosten Amtsverwaltung	69.035 EUR
	Anteilige Kosten Friedhofsverwaltung	29.602 EUR
	Anteilige Kosten Friedhofsservice	24.822 EUR
	Aufwandsunabhängige Kosten	<u><u>123.459 EUR</u></u>

Kalkulation der Gebührensätze

Aufwandsabhängige Kosten	187.591 EUR	
Anzahl der gewichteten Fälle	232	(hier inklusive Fälle für Ausbettung)

Aufwandsabhängige Kosten je gewichtetem Fall 808,58 EUR

Aufwandsunabhängige Kosten	123.459 EUR	
Ungewichtete Bestattungen / Ausbettungen	717	(hier inklusive Fälle für Ausbettung)

Aufwandsunabhängige Kosten je Bestattung / Ausbettung 172,19 EUR

Bestattungsgebühren sowie Gebühren für Ausbettungen

	Beerdigungsart	1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c
		Voraussichtliche Fälle (ungewichtet)	Zeit-aufwand) ¹	Gewichtungs-faktor	Fälle (gewichtet)	aufwands-abhängige Kosten) ²	aufwands-unabhängige Kosten	Gebühr (rechnerisch)	rechnerische Gebühr 2023 (kfm. gerundet)	Gebühren-vorschlag 8-67 für 2023
	Sargbestattung									
1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0	4,00	0,40	0	323,43 EUR	172,19 EUR	495,62 EUR	496 EUR	250 EUR
2	Grabkammer	8	6,00	0,60	5	485,15 EUR	172,19 EUR	657,34 EUR	657 EUR	450 EUR
3	Wahlgrabstätte	112	10,00	1,00	112	808,58 EUR	172,19 EUR	980,77 EUR	981 EUR	650 EUR
4	Reihengrabstätte	3	8,00	0,80	2	646,86 EUR	172,19 EUR	819,05 EUR	819 EUR	475 EUR
	Urnenbestattung									
6	Urnenreihengrabstätte	50	1,00	0,10	5	80,86 EUR	172,19 EUR	253,05 EUR	253 EUR	210 EUR
7	Urnenwahlgrabstätte	254	2,00	0,20	51	161,72 EUR	172,19 EUR	333,90 EUR	334 EUR	260 EUR
8	Urnenwahlgrabstätte (untere Bestattung)	0	2,00	0,20	0	161,72 EUR	172,19 EUR	333,90 EUR	334 EUR	260 EUR
9	Anonyme Urnengrabstätte auf einem Urnenflur	54	1,00	0,10	5	80,86 EUR	172,19 EUR	253,05 EUR	253 EUR	210 EUR
12	Baumbestattung	230	2,00	0,20	46	161,72 EUR	172,19 EUR	333,90 EUR	334 EUR	260 EUR
	Summe Bestattungen	711			226					
	Ausbettung									
17	Ausbettungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0	12,00	1,20	0	970,30 EUR	172,19 EUR	1.142,49 EUR	1.142 EUR	1.142 EUR
17	Ausbettungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1	24,00	2,40	2	1.940,59 EUR	172,19 EUR	2.112,78 EUR	2.113 EUR	2.113 EUR
18	Ausbettung einer Urne	5	8,00	0,80	4	646,86 EUR	172,19 EUR	819,05 EUR	819 EUR	819 EUR
	Summe	6			6					

)¹ Mitteilung von 8-67

)² Die aufwandsabhängigen Kosten je Bestattung/Umbettung in Höhe von **808,58 EUR** beziehen sich auf eine Wahlgrabstätte (**Gewichtungsfaktor 1**). Die Gewichtungsfaktoren aller anderen Grabarten drücken das Verhältnis des jeweiligen Arbeitsaufwandes zu dieser Grabart aus. Dieser Betrag wird mit den Gewichtungsfaktoren multipliziert.

Gebühren für Trauerhallen und Leichenzellen

1.) Gebühren für Nutzung Trauerhallen

Gebührenrelevante Gesamtkosten:	85.843,00 €
Kosten für die Trauerhallen	82.546,63 €
Anzahl der geplanten Nutzungen	280
Kosten pro Nutzung der Trauerhalle	<u>294,81 €</u>
rechnerischer Gebührensatz gerundet:	<u>295,00 €</u>
Gebührenvorschlag FH-Verwaltung:	<u><u>210,00 €</u></u>
Kosten für die Zentrale Gedenkstättenstätte Reuterwald	3.296,37 €
Anzahl der geplanten Nutzungen	36
Kosten pro Nutzung der Trauerhalle	<u>91,57 €</u>
Gebührensatz abgerundet:	<u><u>90,00 €</u></u>

2.) Gebühren für Nutzung Kühlzellen

Gebührenrelevante Gesamtkosten:	20.065,74 €
Kosten für die Kühlzellen	20.065,74 €
Anzahl der geplanten Nutzungen	270
Kosten pro Nutzung Kühlzellen	<u>74,32 €</u>
rechnerischer Gebührensatz gerundet:	<u>74,00 €</u>
Gebührenvorschlag FH-Verwaltung:	<u><u>45,00 €</u></u>

Gebühr für den Erwerb bzw. Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten (je Grabstelle)

Über die Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten sind lt. Plan-Betriebsabrechnungsbogen **1.264.299 EUR** zu refinanzieren. Zur verursachungsgerechten Ermittlung der Gebührensätze erfolgt die Kalkulation in 2 Teilschritten. Hierbei werden die unterschiedlichen Anteile der einzelnen Grabarten am Gesamtaufwand berücksichtigt. Die Zuordnung der einzelnen Kostenblöcke zum jeweiligen Kalkulationsschema wurden in nachfolgender Tabelle dargestellt. Abgezogen werden die Kosten für die Nutzung und Pflege der Grabkammern sowie der pflegefreien Urnengräber **18.413 EUR**

Die Gesamtsumme der gebührenrelevanten Kosten beläuft sich auf: 1.245.886 EUR

Verteilung der gebührenrelevanten Kosten auf die Teilkosten I, II und III:

I	Kostenverteilung nach Fallzahlen (Teilgebühr I)	
	Anteilige Kosten der Kostenstellen "Grabnutzungsrechte" und "Friedhofsunterhaltung"	
	./. Anteilige Kosten Friedhofsverwaltung	181.216 EUR
	Gebührenrelevante Gesamtkosten für Teilgebühr I	<u>181.216 EUR</u>
II a	Kostenverteilung nach Nettograbfläche (Teilgebühr II)	
	Kalkulatorische Kosten für Friedhofsanlagen	127.407 EUR
	Gebührenrelevante Gesamtkosten für Teilgebühr II	<u>127.407 EUR</u>
II b	Kostenverteilung ohne Gewichtung in Abhängigkeit der Nutzungsdauer (Teilgebühr III)	
	Gesamtsumme der gebührenrelevanten Kosten:	1.245.886 EUR
	./. Gebührenrelevante Gesamtkosten für Teilgebühr I	181.216 EUR
	./. Gebührenrelevante Gesamtkosten für Teilgebühr II	127.407 EUR
	Gebührenrelevante Gesamtkosten für Teilgebühr III	<u>937.263 EUR</u>

Kostenverteilung nach Fallzahlen (Teilgebühr I)

Die Gesamtkosten der Gruppe I werden entsprechend der zu erwartenden Graberwerbe je Grabart zu gleichen Teilen auf jedes Grab umgelegt.

Gebührenrelevante Gesamtkosten der Gruppe I	181.216 EUR
Anzahl der zu erwartenden Graberwerbe	1.047
Teilgebühr I (gilt für alle Grabarten)	173,08 EUR

Kostenverteilung nach Nettograbfläche je Grabart (Teilgebühr II)

Gebührenrelevante Gesamtkosten der Gruppe II	127.407 EUR
--	-------------

Grabart	1	2	3	4	5	6
	voraussichtliche Anzahl der Grabstellen auf Basis der Nutzungsdauer	Nutzungsdauer pro Grabart in Jahren	Netto-Grabfläche	Gesamte Nettograbfläche in Abhängigkeit von der Anzahl der Graberwerbe sowie der Nutzungsdauer	Kosten pro qm Nettograbflächen und Jahr	Teilgebühr II
		Jahre	qm	1 x 2 x 3	Gesamtkosten Gesamte Nettograbfläche (4) ¹⁾	2 x 3 x 5
Beisetzung im Wurzelbereich (inkl. Familienbaum)	337	15	0,25	1.264	5,92 EUR	22,20 EUR
Wahlgrabstätte für 30 Jahre	191	30	3	17.190	5,92 EUR	532,86 EUR
Wahlgrab in Grabkammer	5	15	3	225	5,92 EUR	266,43 EUR
Urnenwahlgrabstätte	153	15	1	2.295	5,92 EUR	88,81 EUR
Reihengrab für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	0	25	0,72	0	5,92 EUR	106,57 EUR
Reihengrab Erwachsene	3	30	1,89	170	5,92 EUR	335,70 EUR
Reihengrab in Grabkammer	5	15	1,89	142	5,92 EUR	167,85 EUR
Urnenreihengrab	49	15	0,25	184	5,92 EUR	22,20 EUR
Grab für Tot- / Fehlgeburt	1	5	0,18	1	5,92 EUR	5,33 EUR
Anonymes Urnengrab	54	15	0,06	49	5,92 EUR	5,33 EUR
Familienbaum	0	15	0,25	0	5,92 EUR	22,20 EUR
	798			21.519		

Kostenverteilung ohne Gewichtung in Abhängigkeit der Nutzungsdauer (Teilgebühr III)

Gebührenrelevante Gesamtkosten der Gruppe III	937.263 EUR
---	-------------

Grabart	1	2	3	4	5
	voraussichtliche Anzahl der Grabstellen auf Basis der Nutzungsdauer	Nutzungsdauer pro Grabart in Jahren	Gesamterwerb an Nutzungsrechten in Jahren	Kosten eines Nutzungsrechtes pro Jahr	Teilgebühr III
		Jahre	1 x 2	Gesamtkosten Gesamterwerb (3) ²⁾	2 x 4
Beisetzung im Wurzelbereich	337	15	5.055	63,03 EUR	945,46 EUR
Wahlgrabstätte	191	30	5.730	63,03 EUR	1.890,91 EUR
Wahlgrab in Grabkammer	5	15	75	63,03 EUR	945,46 EUR
Urnenwahlgrabstätte	153	15	2.295	63,03 EUR	945,46 EUR
Reihengrab für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	0	25	0	63,03 EUR	1.575,76 EUR
Reihengrab Erwachsene	3	30	90	63,03 EUR	1.890,91 EUR
Reihengrab in Grabkammer	5	15	75	63,03 EUR	946,46 EUR
Urnenreihengrab	49	15	735	63,03 EUR	945,46 EUR
Grab für Tot- / Fehlgeburt	1	5	5	63,03 EUR	315,15 EUR
Anonymes Urnengrab	54	15	810	63,03 EUR	945,46 EUR
Familienbaum	0	15	0	63,03 EUR	945,46 EUR
Summe der Graberwerbe auf Basis der Nutzungsdauer	798		27 14.870		

Zusammenfassung der Teilgebühren I - III zur Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten

Grabart	1		2	3	4	6	7	8
	voraussichtliche Anzahl der Grabstellen auf Basis der Nutzungsdauer		Teilgebühr I	Teilgebühr II	Teilgebühr III	Gebühr insgesamt	rechnerische Gebühr insgesamt (kfm. gerundet) 2023	Gebührenvorschlag 2023 FH-Verwaltung
	Multiplikator Teilgebühr I	Fallzahl					teilbar durch Liegedauer	teilbar durch Liegedauer
Beisetzung im Wurzelbereich	1	337	173,08 EUR	22,20 EUR	945,46 EUR	1.140,74 EUR	1.140 EUR	705 EUR
Wahlgrabstätte	2	191	173,08 EUR	532,86 EUR	1.890,91 EUR	2.769,94 EUR	2.760 EUR	2.760 EUR
Wahlgrab in Grabkammer	1	5	173,08 EUR	266,43 EUR	945,46 EUR	1.384,97 EUR	1.380 EUR	1.380 EUR
Urnenwahlgrabstätte	2	153	173,08 EUR	88,81 EUR	945,46 EUR	1.380,43 EUR	1.380 EUR	1.380 EUR
Reihengrab für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	1	0	173,08 EUR	106,57 EUR	1.575,76 EUR	1.855,42 EUR	1.850 EUR	850 EUR
Reihengrab Erwachsene	1	3	173,08 EUR	335,70 EUR	1.890,91 EUR	2.399,70 EUR	2.400 EUR	2.100 EUR
Reihengrab in Grabkammer	1	5	173,08 EUR	167,85 EUR	946,46 EUR	1.287,39 EUR	1.290 EUR	1.260 EUR
Urnenreihengrab	1	49	173,08 EUR	22,20 EUR	945,46 EUR	1.140,74 EUR	1.140 EUR	525 EUR
Grab für Tot-/ Fehlgeburt	1	1	173,08 EUR	5,33 EUR	315,15 EUR	493,56 EUR	495 EUR	55 EUR
Anonymes Urnengrab	1	54	173,08 EUR	5,33 EUR	945,46 EUR	1.123,87 EUR	1.125 EUR	525 EUR
Familienbaum	4	0	173,08 EUR	22,20 EUR	945,46 EUR	1.659,99 EUR		
		798						

Pflegekosten für Grabkammern und Urnengräber ohne Pflegeverpflichtung

611120	1	2	3	4	5	6	7
	voraussichtliche Anzahl der Graberwerbe	Nutzungsdauer pro Grabart in Jahren	Brutto-Grabfläche qm	Vorgänge pro Jahr Anzahl	Mitarbeiter-Stundensatz pro qm Euro/qm	Zuschlag wegen Kleinflächigkeit des Gräberfeldes	Kosten pro Grab und Jahr 3 x 4 x 5 x 6
Arbeitsschritt I (Rasenschnitt)							
Grabkammer Reihe ohne Pflegeverpflichtung	4	15	1,89	22	0,87 EUR	0,75	27,08 EUR
Grabkammer Reihe mit halber Pflegeverpflichtung	1	15	0,95	22	0,87 EUR	0,75	13,61 EUR
Sonderleistung Übernahme Grabpflege	94	5	3	22	0,87 EUR	1,00	57,31 EUR
Arbeitsschritt II (Laubentsorgung)							
Grabkammer Reihe ohne Pflegeverpflichtung	4	15	1,89	8	0,87 EUR		13,13 EUR
Grabkammer Reihe mit halber Pflegeverpflichtung	1	15	0,95	8	0,87 EUR		6,60 EUR
Sonderleistung Übernahme Grabpflege	94	5	3	8	2,61 EUR		62,52 EUR
Arbeitsschritt III (Düngen)							
Grabkammer Reihe ohne Pflegeverpflichtung	4	15	1,89	0	0,87 EUR		0,00 EUR
Grabkammer Reihe mit halber Pflegeverpflichtung	1	15	0,95	0	0,87 EUR		0,00 EUR
Sonderleistung Übernahme Grabpflege	94	5	3	0	0,87 EUR		0,00 EUR
Arbeitsschritt IV (Rasenerneuerung)							
Grabkammer Reihe ohne Pflegeverpflichtung	4	15	1,89	0,07	8,68 EUR		1,09 EUR
Grabkammer Reihe mit halber Pflegeverpflichtung	1	15	0,95	0,07	8,68 EUR		0,55 EUR
Sonderleistung Übernahme Grabpflege	94	5	3	0,20	8,68 EUR		5,21 EUR

Zusammenfassung der Pflegekosten

Grabart	1	2	3	4	5	6	7	8	8
	Nutzungsdauer pro Grabart in Jahren	Arbeitsschritt I	Arbeitsschritt II	Arbeitsschritt III	Arbeitsschritt IV	Gesamt pro Jahr	Gesamt pro Nutzungsdauer	Gebühr insgesamt (kfm. gerundet)	Gebühr je Jahr insgesamt (kfm. gerundet)
	Jahre					2 + 3 + 4 + 5	1 x 6		
Grabkammer Reihe ohne Pflegeverpflichtung	15	27,08 EUR	13,13 EUR	- EUR	1,09 EUR	41,30 EUR	619,53 EUR	620,00 EUR	41,00 EUR
Grabkammer Reihe mit halber Pflegeverpflichtung	15	13,61 EUR	6,60 EUR	- EUR	0,55 EUR	20,76 EUR	311,41 EUR	311,00 EUR	21,00 EUR
Sonderleistung Übernahme Grabpflege	5	57,31 EUR	62,52 EUR	- EUR	5,21 EUR	125,04 EUR	625,20 EUR	625,00 EUR	125,00 EUR

4 2.480,00 EUR
 3 933,00 EUR
 24 15.000,00 EUR oder 40 Fälle
18.413,00 EUR

Hinweis: Verzicht auf Preissteigerung
 Verzicht auf Abzinsung

Gesamtübersicht alte und neue Gebührensätze

Gebührennummer	Text	Planmenge 2023	Gebührensatz in € seit 2020	Gebühren neu 2023	Kosten pro Jahr ND
1.1.1.1.	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab	191	2.677,00	2.760,00	92,00
1.1.1.2.	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab in der Grabkammer	5	1.339,00	1.380,00	92,00
1.1.2.	Erwerb Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	153	1.370,00	1.380,00	92,00
1.2.1.	Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab Kinder	0	800,00	850,00	34,00
1.2.2.1.	Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab Erwachsene	3	2.000,00	2.100,00	70,00
1.2.2.2.	Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab in der Grabkammer	5	1.201,00	1.260,00	84,00
1.2.3.	Erwerb Nutzungsrecht Urnenreihengrab	49	500,00	525,00	35,00
1.2.4.	Erwerb Nutzungsrecht Tot-/Fehlgeburten .	1	50,00	55,00	11,00
1.3.	Erwerb Nutzungsrecht anonymes Urnengrab	54	500,00	525,00	35,00
1.4.	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	173	600,00	705,00	47,00
1.5.	Beisetzung am Familienbaum (bis zu 4 Aschen je Baum)	41	2.400,00	2.820,00	188,00
2.1.	Grabbereitung Kindergrab	0	250,00	250,00	
2.2.1.1.	Grabbereitung Wahlgrab	112	555,00	650,00	
2.2.1.2.	Grabbereitung Wahlgrab in der Grabkammer	3	350,00	450,00	
2.2.2.1.	Grabbereitung Reihengrab	3	455,00	475,00	
2.2.2.2.	Grabbereitung Reihengrab in der Grabkammer	5	350,00	450,00	
2.2.3.1.	Grabbereitung Urnenwahlgrab	254	244,00	260,00	
2.2.3.2.	Grabbereitung Urnenreihengrab	50	199,00	210,00	
2.2.4.1.	Grabbereitung anonymes Urnengrab	54	199,00	210,00	
2.2.4.2.	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	230	244,00	260,00	
2.2.5.	Grabbereitung Tot-/Fehlgeb.	1	108,00	110,00	
3.1.	Benutzung Kühlkammer pro Tag	270	39,00	45,00	
3.2.	Benutzung der Friedhofskapelle	280	196,00	210,00	
3.3.	Benutzung des Unterstandes im Begräbniswald	36	85,00	90,00	
4.1.	Ausbettung eines Verst. ab dem 5.Lebensjahr	1	1.236,00	1.960,00	
4.2.	Ausbettung eines Verst. bis zum 5.Lebensjahr	0	695,00	1.079,00	
4.3.	Ausbettung einer Urne	5	515,00	786,00	
5.1.	Pflegekosten Reihenkammergrab ohne Pflegeverpflichtung	4	552,00	620,00	
5.2.	Pflegekosten Reihenkammergrab mit Pflegeverpflichtung	3	233,00	311,00	
5.3.	Pflegekosten bis zum Ablauf der Ruhezeit (je Jahr)	24	105,00	125,00	
6.1.	Grababräumung Reihengräber (im Vorhinein)	8	246,00	311,00	
6.2.	Grababräumung Erdwahl-Einzelgrab	10	983,00	1.156,00	
6.3.	Grababräumung Erdwahl-Doppelgrab	5	1.287,00	1.573,00	
6.4.	Grababräumung Wahl-Urnengrab	5	680,00	740,00	
6.5.	Grababräumung Urnen-Reihengrab (im Vorhinein)	49	53,00	66,00	
6.6.	Besondere Leistungen, nicht in 6.1.-6.5. enthalten			nach Aufwand	

**Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung), hat Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 20.06.2023 folgende VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Gebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten:

- | | | |
|----------|--|------------|
| 1.1. | An Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten | |
| 1.1.1. | Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1.1. | je Stelle im Erdgrab | 2.760,00 € |
| 1.1.1.2. | je Stelle in der Grabkammer | 1.380,00 € |
| 1.1.2. | Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte | 1.380,00 € |
| 1.1.3. | Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte: | |
| 1.1.3.1. | Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.1.1. bzw. 1.1.1.2. zu zahlen. | |
| 1.1.3.2. | Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/30 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. zu zahlen. | |

1.1.4.	Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnen- Wahlgrabstätte:	
1.1.4.1.	Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.2. zu zahlen.	
1.1.4.2.	Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.2. zu zahlen.	
1.2.	An Reihengrabstätten	
1.2.1.	Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	850,00 €
1.2.2.	Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1.2.2.1.	im Erdgrab	2.100,00 €
1.2.2.2.	in der Grabkammer	1.260,00 €
1.2.3.	Bereitstellung einer Urnen – Reihengrabstätte	525,00 €
1.2.4.	Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	55,00 €
	In den Fällen der Ziff. 1.2.4 ist auf die Erhebung der Gebühren für das Grab und die Grabbereitung zu verzichten, wenn die Eltern des verstorbenen Kindes den Nachweis des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch) erbringen.	
1.3.	Bereitstellung eines anonymen Urnengrabes	525,00 €
1.4.	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	705,00 €
1.5.	Beisetzung am Familienbaum (bis zu 4 Aschen je Baum)	2.820,00 €

2. **Bestattung (Grabbereitung):**

2.1.	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
2.2.	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.2.1.	Wahlgrabstätten	
2.2.1.1.	im Erdgrab	650,00 €
2.2.1.2.	in der Grabkammer	450,00 €
2.2.2.	Reihengrabstätten	
2.2.2.1.	im Erdgrab	475,00 €
2.2.2.2.	in der Grabkammer	450,00 €
2.2.3.	Urnengrabstätten	
2.2.3.1.	im Wahlgrab	260,00 €
2.2.3.2.	im Reihengrab	210,00 €
2.2.4.1	anonymes Urnengrab	210,00 €
2.2.4.2	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	260,00 €

2.2.5.	Tot- und Fehlgeburten	110,00 €
3. <u>Benutzung der Trauerhalle</u>		
3.1.	Für die Unterbringung einer Leiche pro Tag in der Sarg-einstellung (Tag der Einlieferung und der Beerdigung gelten als ein Tag)	45,00 €
3.2.	Nutzung der Halle für die Trauerfeier	210,00 €
3.3.	Nutzung des Unterstandes Begräbniswald für die Trauerfeier	90,00 €
4. <u>Ausbettung</u>		
4.1.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.960,00 €
4.2.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.079,00 €
4.3.	Urnen	786,00 €
5. <u>Pflegekosten</u>		
5.1.	Reihenkammergrab ohne Pflegeverpflichtung durch die Angehörigen	620,00 €
5.2.	Reihenkammergrab mit Pflegeverpflichtung durch die Angehörigen	311,00 €
5.3.	Einsäen mit Rasen und nachfolgende Pflege eines Erd- oder Kammergrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit Pro Jahr pro Stelle	125,00 €
6. <u>Grababräumungen einschl. Entsorgungspauschale</u>		
6.1.	Grababräumung Reihengräber (im Vorhinein)	311,00 €
6.2.	Grababräumung Erdwahl-Einzelgrab	1.156,00 €
6.3.	Grababräumung Erdwahl-Doppelgrab	1.573,00 €
6.4.	Grababräumung Urnen-Wahlgrab	740,00 €
6.5.	Grababräumung Urnen-Reihengrab (im Vorhinein)	66,00 €
6.6.	Besondere Leistungen, die nicht in 6.1. – 6.5. enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.	

Werden besondere Leistungen, die nicht in den Abschnitten 2. – 5. aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 01.09.2023

Frank Stein
Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Geschäftsbuchhaltung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0284/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.06.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	20.06.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Informationen zu den Rücklagen für steuerliche Zwecke

Beschlussvorschlag:

1. „Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art „Märkte und Kirmes“ folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „Märkte und Kirmes“ für das Jahr 2022 und für die Folgejahre wird bis zu einem anderslautenden Beschluss den Rücklagen des Betriebes zugeführt.
2. „Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD und Kompost“ folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „DSD und Kompost“ für das Jahr 2022 und für die Folgejahre wird bis zu einem anderslautenden Beschluss den Rücklagen des Betriebes zugeführt.
3. Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art „Feuerweherschule“ folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „Feuerweherschule“ für das Jahr 2022 und für die Folgejahre wird bis zu einem anderslautenden Beschluss den Rücklagen des Betriebes zugeführt.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Beschluss wird für steuerliche Zwecke getroffen, bis ein anderslautender Beschluss getroffen wird. Der Beschluss soll der Vermeidung von Kapitalertragsteuer-Zahlungen im Jahr 2023 und Folgejahre auf Gewinne der Betriebe gewerblicher Art dienen, da gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b) EStG in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nr. 7c EStG lediglich die nicht den Rücklagen zugeführten Gewinne der Betriebe gewerblicher Art der Kapitalertragsteuer unterliegen.

„Nach einem Beschluss der KSt-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann eine steuerlich anzuerkennende Rücklagenbildung auch mittels eines „Generalbeschlusses“ für mehrere Jahre erfolgen, wonach künftige Gewinne eines Regiebetriebes immer stehengelassen werden, bis ein anderweitiger Beschluss getroffen wird.“ (Stand 09.06.2022 der neuen Arbeitshilfe der Oberfinanzdirektion NRW, Seite 164 zur Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Rücklagenbildung bei Regiebetrieben)

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Finanzen

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0316/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.06.2023	zur Kenntnis
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	20.06.2023	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Beteiligungsbericht 2020

Inhalt der Mitteilung:

Zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner und damit als Beitrag zur größeren Transparenz gemeindlicher Beteiligungen sieht der § 117 GO NW i.V.m. § 53 KomHVO NRW die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes vor falls die Kommune von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist.

Aus Gründen der Transparenz ist beabsichtigt, stets einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Im Rahmen dieser Vorlage wird der Beteiligungsbericht 2020 vorgelegt, der in einer nach neuen Vorgaben erweiterten Form (u.a. die erweiterte Darstellung der Leistungsbeziehungen zwischen den Gesellschaften und zur Stadt) berichtet.

Die Fertigstellung des jeweiligen Beteiligungsberichts folgt stets der Erstellung der Prüfberichte über den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaften, sowie der Lieferung von benötigten Daten und unterliegt in der Regel zeitlichen Verzögerungen.

Dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, sowie dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach wurde daher am 09.12.2021 bzw. 14.12.2021 der Teilbeteiligungsbericht 2020 vorgelegt, um eine zeitnahe Information bzgl. der Gesellschaften zu gewährleisten, deren geprüfter Jahresabschluss 2020 und Lagebericht 2020 zum Jahresende 2021 schon vorlagen. Hierbei handelt es sich um das übliche Prozedere, welches u.a. auch bzgl. des Beteiligungsberichts 2021 angewendet wurde.

Verschiedene Daten, vor allem Daten der Leistungsbeziehungen der Gesellschaften untereinander, konnten aktuell noch nicht von allen Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden, sind aber abschließend nicht so bedeutend, dass die hier vorliegenden finale Berichterstattung 2020 nicht hätte erfolgen können.

Mit der Etablierung des Public Corporate Governance-Kodex und der damit verbundenen Ausdehnung der Kommunikation mit den Gesellschaften wird zukünftig eine zeitnähere und vollständige Erstellung des abschließenden Gesamt-Beteiligungsberichtes angestrebt.

Die Darstellung der wirtschaftlichen Daten des beiliegenden Berichts basiert auf den Jahresabschlüssen der Gesellschaften für die Geschäftsjahre 2016 – 2020.

Der vorliegende Beteiligungsbericht berichtet ebenfalls über die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2016 – 2020 und über die Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Beteiligungsbericht 2020 wurde den Fraktionen separat als Ausdruck zur Kenntnisnahme zugesandt und ist auch im Ratsinformationssystem digital verfügbar.

Anlage 1: Beteiligungsbericht 2020

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kämmerei

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0315/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.06.2023	zur Kenntnis
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	20.06.2023	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2022

Inhalt der Mitteilung:

Die vom Stadtkämmerer für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 143.999,00 € werden gem. § 83 Abs. 2 GO NW zur Kenntnis genommen.

Folgende vom Stadtkämmerer für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 143.999,00 € werden gem. § 83 Abs. 2 GO NW zur Kenntnis gegeben:

Produktgruppe	Ergebniskonto/ Finanzkonto	Betrag €	Verfügung vom
02.120 Statistische Angelegenheiten	5281360/7281360 Sonstige Aufw. f. Dienstleistungen (Beauftragung Bevölkerungs- und Haushaltsprognose)	1.665,00 €	02.12.2022
01.001 Politische Gremien und Verwaltungsführung	5281360/7281360 Sonstige Aufw. f. Dienstleistungen (Rechnungsbegleichung Beratungsleistungen zum Thema Verwaltungsunterbringung; rechtliche Verpflichtung – Zuständigkeit des Kämmerers)	95.000,00 €	13.12.2022
01.001 Politische Gremien und Verwaltungsführung	5281360/7281360 Sonstige Aufw. f. Dienstleistungen (Rechnungsbegleichung Beratungsleistungen zum Thema Verwaltungsunterbringung; rechtliche Verpflichtung – Zuständigkeit des Kämmerers)	47.200,00 €	06.01.2023

Produktgruppe	I-Auftrag/ Finanzkonto	Betrag €	Verfügung vom
01.110 Organisations- und Personalmanagement	I 11018001 Messestand Recruiting 7831000 AZ f. Erwerb v. Vermögensgegenständen über 410 € (verfügbare Mittel aufgrund der Preissteigerungen nicht ausreichend; Anschaffung 2023 zeitlich nicht möglich)	120,00 €	12.12.2022
02.320 Öffentliche Ordnungsangelegen- heiten	I 32018001 GWG Ordnungsbehörde 7832000 AZ f. Erwerb von Vermögensgegenständen unter 410 € (Anschaffung Funkgeräte)	14,00 €	05.01.2023

Absender
CDU-Fraktion

Drucksachen-Nr.

0341/2023

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion

zur Sitzung:

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14.06.2023

Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 20.06.2023

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2023 (eingegangen am 24.05.2023): "Gestattungszeitraum und Gebühr für Außengastronomie in der Schlosstraße während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 aussetzen"

Inhalt:

Mit Schreiben vom 24.05.2023 (eingegangen am 24.05.2023) beantragt die CDU-Fraktion, den folgenden Beschluss zu fassen:

Während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 auf der Schlosstraße durch das InHK Bensberg sollen jegliche Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und die Warenauslage in der Schlosstraße entfallen. Den Händlern und den Gastronomen soll während der Bauphase genehmigt werden, die Außenbereiche gebührenfrei zu nutzen, wenn es der Zustand der Baustelle gestattet und die Gewerbetreibenden es für sinnvoll halten.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Verwaltung wird nachgereicht, weil der Antrag kurz vor Fristablauf eingegangen ist und ansonsten keine fristgerechte Einladung gewährleistet werden kann.

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Frank Stein
c/o FB 9-14 Ratsbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

24. Mai 2023

Antrag für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14. Juni 2023 – Gestattungszeitraum und Gebühr für Außengastronomie in der Schlosstraße während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 aussetzen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL) am 14. Juni 2023 im öffentlichen Teil:

Beschlussvorschlag:

Während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 auf der Schlosstraße durch das InHK Bensberg sollen jegliche Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und die Warenauslage in der Schlosstraße entfallen. Den Händlern und den Gastronomen soll während der Bauphase genehmigt werden, die Außenbereiche gebührenfrei zu nutzen, wenn es der Zustand der Baustelle gestattet und die Gewerbetreibenden es für sinnvoll halten.

Begründung:

Im Rahmen des InHK Bensberg laufen in den nächsten Jahren umfangreiche Umbau- und Gestaltungsarbeiten in der Schlosstraße. Die Gastronomie und die Ladenlokale werden zumindest phasenweise nur eingeschränkt zugänglich sein; Beginn und Ende sowie Umfang von Baumaßnahmen können sich kurzfristig ändern. Eine Nutzung von Außengastronomie und Warenauslagen ist in diesem Kontext kaum plan- und steuerbar.

Nachhaltigkeit:

Mit dem Antrag werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und Fraktionsgeschäftsführer

Frank Reiländer
Sachkundiger Bürger
Mitglied des SPLA

